



PRÜFERBERECHTIGUNG

SP(A) vom 17.11.2016

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt berechtigt hiermit

Markus Binggeli / Lizenz No. CH.FCL.23579

als Prüfer in Übereinstimmung mit EASA Part.FCL.

Diese Ernennung berechtigt zur Durchführung von praktischen Prüfungen für die Erteilung der PPL(A) und CPL(A), praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die damit verbundenen Klassen- und Musterberechtigungen für Flugzeuge mit einem Piloten, ausser für technisch komplizierte Hochleistungsflugzeuge mit einem Piloten sowie praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die LAPL(A), in Übereinstimmung mit FCL.1005.FE(a).

Die vorliegende Berechtigung umfasst folgende Funktionen:

FE(A): Prüfer für PPL(A), CPL(A) und für Klassen- und Musterberechtigungen für Flugzeuge mit einem Pilot

für

SEP (land)

Diese Prüferberechtigung ist nur gültig, wenn der Prüfer Inhaber einer Lizenz, Berechtigung oder eines Zeugnisses ist, die denjenigen entsprechen, für die er berechtigt ist, praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen durchzuführen, und über die entsprechenden Instruktorberechtigungen verfügt. Findet die praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung auf einem Luftfahrzeug statt, so muss der Prüfer als PIC auf dem verwendeten Luftfahrzeug qualifiziert sein (FCL.1000(a)).

Die Berechtigung ist gültig bis: 31.01.2020

Diese Berechtigung kann vom BAZL eingeschränkt, aufgehoben oder entzogen werden, unter anderem wenn:

- der Prüfer eine Aufhebung oder Einschränkung der Berechtigung wünscht
- der Prüfer die erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt
- der Prüfer grob oder wiederholt die Regeln und Weisungen verletzt
- Zweifel an seiner Integrität oder Loyalität aufkommen
- Zweifel an seiner Fähigkeit der sicheren und ordentlichen Durchführung der Tätigkeit als Prüfer bestehen

Diese Berechtigung ersetzt alle vorgehend ausgestellten Berechtigung als Prüfer SP(A). Der Prüfer ist verpflichtet, alle die Berechtigung betreffenden Änderungen unverzüglich dem BAZL zu melden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

i. V. L. Herren

Ueli Herren
Leiter Sektion Flugpersonal

Michaela Reber
Sektion Flugpersonal

